

**Satzung der Gemeinde Benz
über die Nutzung des Versammlungsraumes
im Gemeindehaus in Benz
Vom 22. November 2004**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Benz vom 13.10.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Versammlungsraum in Benz wird für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzung durch Genehmigung des Bürgermeisters überlassen. Mitgenutzt werden die Sanitärräume und der Flur.
- (2) Die Gemeinde Benz hat bei der Nutzung der Räume Vorrang. Wird dieses Recht in Anspruch genommen, ist ein evtl. schon angemeldeter Fremdnutzer mindestens 14 Tage vorher hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Als Nutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, Gewerkschaften, Firmen, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen. Der Nutzer hat der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Nutzung zu machen.
- (4) Die Satzung über die Nutzung der Räume ist vom Nutzer anzuerkennen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.
- (7) Für die Nutzung der Räume werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Die Anträge auf Nutzung der Räume sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister schriftlich einzureichen.

(2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Aufsicht über die benutzten Räume obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Benz.

(2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.

(3) Dem Bürgermeister bzw. einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Nutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 4

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur für die angemeldeten Veranstaltungen bzw. den angemeldeten Zweck nutzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten selber zu stellen.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Brandschutzes eingehalten werden.

(4) Der Beginn und das Ende jeder Nutzung sind dem Inhaber des Hausrechts vor der Nutzung anzuzeigen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume im aufgeräumten und besenreinen Zustand zurückzugeben. Bestuhlung und Tischaufbau sind allein Aufgabe des Veranstalters.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von den Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausstattung und Ausrüstung verursacht worden sind.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch die Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

(3) Die Nutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie der Kfz-Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Der Nutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind. Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche, unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

(5) Werden in den überlassenen Räumen Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung der Räume ggf. vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.

(2) Veranstaltungen sollen spätestens um 01.00 Uhr beendet sein. Die Räume sind spätestens um 02.00 Uhr zu verlassen.

(3) In Einzelfällen kann der Bürgermeister die Beschränkungen nach Abs. 2 aufheben.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Räume werden Gebühren aufgrund dieser Satzung in Höhe von 50,00 Euro/Tag erhoben.

(2) Für Veranstaltungen, die drei Stunden nicht überschreiten, wird ein Drittel des Gebührensatzes von Abs. (1) gezahlt.

(3) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

(4) Eigene Gemeinde- und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.

(5) Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

Zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück, sind 25 v.H. der entsprechenden Gebühr zu entrichten, wenn der Rücktritt nicht mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird oder ein nach dieser Frist unvorhersehbares Ereignis eintritt, das die Nutzung nicht zulässt.

§ 10 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig und ist spätestens am 7. Tag nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Neuburg einzuzahlen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung (§ 1 Abs. 3) macht.

(2) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer den Anordnungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benz, den 22.11.2004

Mehldau
Bürgermeister